



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf
Herrn Abteilungsdirektor
Thomas Hartmann
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Amt 40
Amt für Schulen und Kultur

Karl-Heinz Isenbeck

Oberstraße 91
41460 Neuss
Zimmer 2.16

Telefon 02131 928-4010
Telefax 02131 918-4099
karl-heinz.isenbeck@
rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen:
(bitte immer angeben)

8. Mai 2017

Errichtung des Bildungsgangs „Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)“ am Berufsbildungszentrum Grevenbroich zum Schuljahr 2017/2018 - Anhörungsverfügung vom 07.03.2017, hier eingegangen am 07.04.2017 -

Sehr geehrter Herr Hartmann,

mit o. g. Verfügung teilen Sie mir mit, dass Sie beabsichtigen, auch den erneuten Antrag des Rhein-Kreises Neuss auf Errichtung des o. g. Bildungsgangs abzulehnen. Zu Ihrer beabsichtigten Entscheidung nehme ich wie folgt Stellung:

Der Rhein-Kreis Neuss ist mit der angekündigten Entscheidung nicht einverstanden, da er sich in seinen Rechten verletzt sieht. Es besteht ein Rechtsanspruch des Kreises auf die beantragte Genehmigung des Bildungsgangs.

A. Aktueller Sachverhalt

Nach erstmaliger Ablehnung zum Schuljahr 2010/2011 hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 01.07.2016 die Errichtung des beantragten dualen Bildungsgangs für Hotelfachleute am Berufsbildungszentrum Grevenbroich zum Schuljahr 2017/2018 erneut abgelehnt, obwohl unter Vorbehalt 26 Anmeldungen aus folgenden Betrieben vorlagen:

Swissotel, Neuss	3 Auszubildende
Dorint Hotel, Neuss	3 Auszubildende
Fire and Ice, Skihalle, Neuss	2 Auszubildende
Hotel Best Western, Neuss	2 Auszubildende
Hotel Am Park, Neuss	2 Auszubildende
Hotel Schloss Friedestrom, Dormagen	2 Auszubildende
Bedburger Mühle, Bedburg	2 Auszubildende
Gut Hohenholz, Bedburg	1 Auszubildender
Hotel Bergheim, Bergheim	1 Auszubildender
Hotel Ascari, Pulheim	1 Auszubildender
Hotel Sternzeit, Wegberg	1 Auszubildender
Hotel Leonardo, Mönchengladbach	3 Auszubildende
Hotel Ibis, Düsseldorf	3 Auszubildende.



In Ihrer Ablehnungsverfügung schlugen Sie vor, den Bildungsgang bei genügenden Anmeldezahlen aus dem Rhein-Kreis Neuss zu einem späteren Zeitpunkt neu zu beantragen.

Der Rhein-Kreis Neuss hat daraufhin mit Schreiben vom 24.11.2016 die Errichtung des Bildungsganges für das Schuljahr 2017/2018 erneut beantragt. Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 21.12.2016 einen entsprechenden Errichtungsbeschluss gefasst. Das Berufsbildungszentrum Grevenbroich rechnet nach den bisher geführten Gesprächen mit Ausbildungsbetrieben im Rhein-Kreis Neuss für das Schuljahr 2017/2018 mit mindestens 16 Anmeldungen aus Betrieben, die im Rhein-Kreis Neuss gelegen sind.

B. Rechtliches

a) Rechtsanspruch auf Genehmigung

Der Rhein-Kreis Neuss hat einen Rechtsanspruch auf Genehmigung des von ihm für das Berufsbildungszentrum Grevenbroich beantragten Bildungsganges. Nach Maßgabe von § 78 Abs. 4 S. 2 SchulG NRW ist der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet, den Bildungsgang des Hotelfachmannes/der Hotelfachfrau zu errichten, wenn in seinem Gebiet ein Bedürfnis hierfür besteht. Es handelt sich hierbei um eine gebundene Entscheidung, die inhaltlich gerichtlich voll überprüft werden kann.

Das Bedürfnis ergibt sich aus der Tatsache, dass dem BBZ Grevenbroich bis zum Beginn des Schuljahres 2017/2018 mindestens 16 Anmeldungen für angehende Hotelfachleute von Unternehmen vorliegen werden, die einen Betrieb im Rhein-Kreis Neuss unterhalten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Land NRW für die Errichtung und Fortführung eines Bildungsganges 16 Schülerinnen und Schüler für erforderlich hält. In diesem Zusammenhang wird auf § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW verwiesen, in der aus finanziellen Gründen Klassenfrequenzrichtwerte gebildet werden.

Für das Bedürfnis nach einer Fachklasse für angehende Hotelfachleute in Grevenbroich spricht auch, dass sich sowohl im Antragsverfahren für das Schuljahr 2016/2017 als auch im laufenden Antragsverfahren für 2017/2018 die IHK Mittlerer Niederrhein und der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA ausdrücklich für die Errichtung von Fachklassen für Hotelfachleute am Standort Grevenbroich ausgesprochen haben.

Dabei ist zu bedenken, dass die Stadt Düsseldorf den Bildungsgang zukünftig nicht mehr im Zentrum des Stadtgebietes, sondern an der Stadtgrenze zu Hilden am Fuße des bergischen Landes anbieten möchte, so dass sich für viele Auszubildende aus dem Rhein-Kreis Neuss die Anreise wegen des hohen Verkehrsaufkommens bzw. der ungünstigen ÖPNV-Anbindung enorm verzögern könnte. Der Berufsschulstandort Düsseldorf wird dadurch für die Betriebe aus dem Rhein-Kreis Neuss voraussichtlich an Attraktivität verlieren.

Bei der Bedarfsfeststellung ist ebenso der Wunsch der Ausbildungsbetriebe zu beachten, ihre Auszubildenden für die Bildungsgänge Koch/Köchin und Hotelfachleute nach Möglichkeit nur in einem Berufskolleg beschulen zu lassen. Ausbildungsplätze in der Gastronomie und im Hotelwesen werden weder vom Rhein-Kreis Neuss noch vom Land NRW, sondern von den Ausbildungsbetrieben geschaffen. Wenn die Anforderungen für die Einrichtung von Ausbildungsplätzen von der öffentlichen Hand unnötig, z.B. durch eine Kontingentierung der Plätze an bestimmte Berufskollegs, verkompliziert werden, könnte dies dazu führen, dass Ausbildungsplätze zum Nachteil der Jugendlichen nicht mehr angeboten werden.

Soweit die Auffassung vertreten werden sollte, dass Ausbildungsplätze von Betrieben außerhalb des Rhein-Kreises Neuss bei der Bedarfsfeststellung nicht mitgerechnet werden dürfen, ist zu berücksichtigen, dass die Auszubildenden solcher Betriebe durchaus ihren ersten Wohnsitz im Gebiet des Kreises haben können.

Die Argumentation, dass der Bildungsgang im Rhein-Kreis Neuss zur Sicherung der Bezirksfachklasse in Krefeld nicht gebildet werden darf, widerspricht den Anforderungen des Schulgesetzes. Gemäß § 84 Abs. 2 SchulG NRW kann die obere Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung für einzelne Ausbildungsberufe Bezirksfachklassen bilden, wenn die Schülerzahlen im Einzugsbereich eines Schulträgers für die Fachklassenbildung nicht ausreichen. Im Einzugsbereich des Rhein-Kreises Neuss reichen die Schülerzahlen zur Bildung einer Fachklasse für Hotelfachleute aus. Es steht daher im Widerspruch zum Schulgesetz, dass die Auszubildenden einer Bezirksfachklasse zugeordnet werden, wenn vor Ort die Ausbildung gesichert werden kann.

b) Abgestimmte Schulentwicklungsplanung

Der Rhein-Kreis Neuss hat alles ihm Mögliche unternommen, um für die Errichtung des Bildungsganges eine abgestimmte Schulentwicklungsplanung mit den benachbarten Schulträgern zu erreichen. Gemäß § 80 Abs. 1 und

2 SchulG NW ist der Rhein-Kreis Neuss hierzu verpflichtet gewesen, damit nach Maßgabe des Bedürfnisses in allen Landesteilen ein gleichmäßiges, inklusives und alle Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot sichergestellt werden kann.

Für die Stadt Düsseldorf mit einem neun- bis elfzügigen Bildungsgangangebotes kann sich keine Gefährdung des Bildungs- und Abschlussangebotes der Landeshauptstadt aus der Errichtung eines einzügigen Bildungsganges für Hotelfachleute in Grevenbroich ergeben. Nach der Ihnen vorliegenden Mitteilung der Stadt Düsseldorf (E-Mail vom 29.11.2016) kommen im Schuljahr 2016/2017 von den 235 Schülerinnen und Schülern der Unterstufe 23 aus dem Rhein-Kreis Neuss. Bei dieser Größenordnung ist die Bezirksfachklasse in Düsseldorf durch eine Fachklasse in Grevenbroich nicht in ihrem Bestand bedroht. Im Übrigen hat die Stadt Düsseldorf zu keiner Zeit auch nur den Versuch unternommen, mit dem Rhein-Kreis Neuss die Zügigkeit ihres Bildungsangebotes mit dem Rhein-Kreis Neuss abzustimmen. Schließlich ist nicht zu erklären, warum die Stadt Düsseldorf den Bildungsgang Hotelfachleute neun- bis elfzügig anbieten darf, dem Rhein-Kreis Neuss für seine Bevölkerung und den Betrieben in seinem Gebiet die Errichtung eines einzügigen Bildungsganges hingegen verwehrt werden soll.

Für die Stadt Krefeld ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Bildungsgang Hotelfachleute am Berufskolleg Glockenspitze für eine Kommune mit 200.000 Einwohnern dreizügig von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt wurde, während für den Rhein-Kreis Neuss, eine Kommune mit annähernd 450.000 Einwohnern, die Errichtung eines einzügigen Bildungsganges seit dem Schuljahr 2010/2011 konsequent von der Bezirksregierung Düsseldorf abgelehnt wird. Im Zuge der von dem Gesetzgeber geforderten Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes liegt hier zum Nachteil des Rhein-Kreises Neuss ein eklatantes Missverhältnis vor. Die Bezirksregierung Düsseldorf bevorzugt mit ihrer Ablehnung bewusst den Landesteil Krefeld gegenüber dem Landesteil Rhein-Kreis Neuss, obwohl hier doppelt so viele Einwohner wohnen.

Der Rhein-Kreis Neuss ist im Abstimmungsverfahren mit der Stadt Krefeld seiner Verpflichtung nachgekommen, mit der Errichtung des einzügigen Bildungsganges für Hotelfachleute in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu berücksichtigen. Die Bezirksfachklasse in Krefeld würde durch den Berufsschulstandort Grevenbroich nicht gefährdet. Die neun Auszubildenden aus dem Rhein-Kreis Neuss, die das Berufskolleg Glockenspitze besuchen, kommen aus einem Betrieb in Meerbusch-Langst. Wegen der räumlichen Nähe zu Krefeld ist nicht damit zu rechnen, dass dieser Betrieb seine Auszubildenden künftig in Grevenbroich anmelden wird, selbst wenn dort eine Fachklasse eingerichtet wäre. Dies zeigt schon die Tatsache, dass bereits für das Schuljahr 2016/2017 keine angehenden Hotelfachleute aus Meerbusch beim Berufsbildungszentrum Grevenbroich angemeldet wurden und trotzdem 26 Jugendliche ihre Ausbildung in Grevenbroich beginnen wollten.

Im Übrigen gilt auch für die Stadt Krefeld, dass sie die Zügigkeit ihres Bildungsgangs für Hotelfachleute zu keinem Zeitpunkt mit dem Rhein-Kreis Neuss abgestimmt hat.

c) Moderationsverfahren

Der Rhein-Kreis Neuss hat die Bezirksregierung Düsseldorf mehrfach um ein Moderationsverfahren, wie es in § 80 Abs. 2 SchulG NW vorgesehen ist, gebeten. Ein solches Verfahren hat die Bezirksregierung Düsseldorf nicht durchgeführt. Die Ablehnung des vom Rhein-Kreis Neuss gestellten Antrages ist auch in dieser Hinsicht wegen schwerer Verfahrensfehler der Bezirksregierung Düsseldorf bei der Genehmigung von Bildungsgängen rechtswidrig. Diese Verfahrensfehler können in einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung auch nicht mehr geheilt werden.

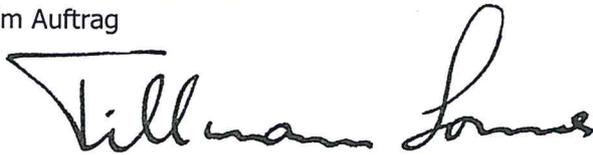
Gleichwohl beantragt der Rhein-Kreis Neuss erneut, dass die Bezirksregierung Düsseldorf vor einer Entscheidung das in § 80 Abs. 2 Schulgesetz NRW vorgesehene Moderationsverfahren durchführt.

d) Schuleinzugsbereiche durch die Hintertür

Schließlich läuft die Bezirksregierung Düsseldorf mit der Ablehnung des vom Rhein-Kreis Neuss gestellten Antrags aus schulfachlichen Gründen Gefahr, die vom Landesgesetzgeber im 2. Schulrechtsänderungsgesetz abgeschafften Schulbezirke für die dualen Ausbildungsberufe an nordrhein-westfälischen Berufskollegs wieder einzuführen. Dies verstößt gegen den Vorrang des Gesetzes. Bei der beabsichtigten Entscheidung wird in keiner Weise berücksichtigt, dass zum Schuljahr 2006/2007 der Landtag von Nordrhein-Westfalen mit der Abschaffung der Schulbezirke für Berufsschulen den Ausbildungsbetrieben ein Wahlrecht einräumen wollte, an welchem Berufskolleg sie ihre Auszubildenden beschulen lassen wollen. Der Wegfall der Schulbezirke diene dazu, den Wettbewerb der Schulen um eine qualitätsvolle Ausbildung zu ermöglichen und Initiative und Leistungsbewusstsein in

den Schulen zu fördern. Demgegenüber ist der Geist des beabsichtigten Ablehnungsbescheides davon geprägt, alte, noch vor dem Schuljahr 2006/2007 geschaffene Strukturen zu verfestigen und den vom Landesgesetzgeber gewünschten Leistungswettbewerb der Berufskollegs zu unterbinden. Zumindest hätte die Bezirksregierung Düsseldorf bei ihrer Entscheidung über den Antrag des Rhein-Kreises Neuss eine Abwägung zwischen dem Recht des Ausbildungsbetriebes, seine Auszubildenden an einem Berufskolleg seiner Wahl zu beschulen und dem Landesbedürfnis, eine gleichmäßige, inklusive und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes in allen Landesteilen zu sichern, vornehmen müssen. Auch insoweit ist die beabsichtigte Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, reading 'Tillmann Lonnes'. The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'T'.

Tillmann Lonnes
Ltd. Kreisrechtsdirektor